

(2) Den Betrieben des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs wird der Auftrag zur Durchführung von Gütertransporten und Personenbeförderungen im Nah- und Fernverkehr durch Übergabe des entsprechenden Fahrdokumentes erteilt.

(3) Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen für Gütertransporte und Personenbeförderungen sind außer den in den Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten die vom Minister für Verkehrswesen vorgeschriebenen Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für den Kraftfahrzeugeinsatz

- a) entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge einsetzt,
- b) einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Verwendung und Mitführung der Fahrdokumente zuläßt,
- c) Gütertransporte und Personenbeförderungen ohne erteilten Auftrag gemäß § 11 Abs. 2 oder ohne erforderliche Genehmigung gemäß § 9, Abs. 3 durchführen läßt,
- d) gegen die Vorschriften der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3 über die Anmeldung koordinierungspflichtiger Gütertransporte oder Personenbeförderungen verstößt, vorgeschriebene Angaben unterläßt oder unrichtig oder unvollständig macht und dadurch eine Koordinierung verhindert,
- e) gemäß § 7 Abs. 7 oder § 8 Abs. 6 zugeordnete Leistungen nicht realisiert bzw. die vorgeschriebene Meldung unterläßt,

kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 1 obliegt dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder der Stadt, gemäß Abs. 2 dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Wirtschaftssanktionen

(1) Wirtschaftseinheiten, die gegen die Staatsdisziplin verstoßen, indem sie in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten, trotz einer Auflage gemäß § 4 Abs. 4 oder des zustande gekommenen Vertrages Gütertransporte oder Personenbeförderungen nicht, nur teilweise oder verspätet erbringen, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293).

§ 14

Gebühren

Die volkseigenen Verkehrskombinate erheben für die Wahrnehmung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben Gebühren, die der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise festlegt.

§ 15

Berichtswesen

(1) Die volkseigenen Verkehrskombinate sind für die Berichterstattung über die Gütertransporte und Personenbeför-

derungen des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und der Betriebe mit Werkfuhrpark gegenüber den zuständigen Staatsorganen verantwortlich.

(2) Die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark sind verpflichtet, den volkseigenen Verkehrskombinaten zur Wahrnehmung der ihnen gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben die nach den Rechtsvorschriften über das Berichtswesen geforderten Informationen termingerecht und vollständig zu übergeben.

§ 16

Folgebestimmungen

Zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen Durchführungsbestimmungen und andere Regelungen. Diese Regelungen sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die Koordinierung der Gütertransporte und Personenbeförderungen des Werkverkehrs mit denen des öffentlichen Kraftverkehrs beginnt für

- a) Personenbeförderungen und überbezirkliche Gütertransporte mit Inkrafttreten dieser Verordnung,
- b) innerbezirkliche Gütertransporte zu dem vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes festzulegenden Zeitpunkt.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1982 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 569) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1979 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 25 S. 231) bleiben bestehen und gelten als Zweite bzw. Dritte Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

(3) Die auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563) getroffenen Vereinbarungen über abweichende Regelungen zur Genehmigungspflicht für Fernfahrten treten am 30. September 1985 außer Kraft, sofern zwischen den Partnern bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarungen über ihre Weitergeltung getroffen wurden.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 22. Juli 1982 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 563),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Juli 1982 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 31 S. 566).

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — Gütertransportverordnung (GTVO) - (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 28. März 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t